SWISSCURLING

WERBEREGLEMENT

21. Oktober 2026 ~~**31. Juli 2019**~~

Inhalt

1 Grundlagen 3
2 Sportbekleidung und Beschriftung – Nationale Veranstaltungen 4
3 Sportbekleidung und Beschriftung – Internationale Veranstaltungen 5
4 Kontrolle der erlaubten Werbung 5
5 Werbung in Curlinghallen für Curlingveranstaltungen von SWISSCURLING 5
6 Zuständigkeit & Gültigkeit 6
Inkraftsetzung 7

1 Grundlagen

1.1 Das vorliegende Reglement wurde von **SWISS**CURLING gestützt auf den Statuten von **SWISS**CURLING und der aktuellen Reglemente **SWISS**CURLING Spielreglement und **SWISS**CURLING Wettkampfreglement erlassen.

1.2 Bei abweichenden Bestimmungen im vorliegenden Reglement gegenüber den oben genannten Reglementen gelten die Bestimmungen des vorliegenden Reglements.

1.3 Alle Personenbezeichnungen beziehen sich – wo nicht ausdrücklich anders erwähnt – gleichberechtigt auf Frauen und auf Männer. Zur Vereinfachung der Lesbarkeit wird in der Regel die männliche Form verwendet.

1.4 Werden Termine, Fristen, Mengen und weitere dynamische Werte erwähnt, sind diese in den **SWISS**CURLING Ausführungsbestimmungen für Reglemente der Elite genau festgelegt.

2 Sportbekleidung und Beschriftung – Nationale Veranstaltungen

2.1 Spielbekleidung

(i) Die Teams müssen an Schweizerischen Verbandsspielen in einheitlicher Sportbekleidung auftreten.

(ii) Als Schweizerische Verbandsspiele mit Tenuepflicht gelten:

1) Elite Frauen und Männer

2) Mixed Doubles Elite

3) Nachwuchs Junioren A

4) Schweizer Cup

2.2 Beschriftung der Bekleidung während des Wettkampfs

(i) Die Spielbekleidung muss auf der Rückenpartie mit der Clubbezeichnung und dem Spielernamen beschriftet sein.

(ii) Der Spielername steht entweder oberhalb oder unterhalb der Clubbezeichnung.

(iii) Der Spielername ist nicht zwingend.

2.3 Werbung auf Sportbekleidung

(i) Es ist den Teams von **SWISS**CURLING gestattet, auf der Sportbekleidung Werbung anzubringen.

2.4 Clubname mit Sponsor (Teamname)

(i) Teams, welche den Einbezug eines Sponsorennamens zusammen mit dem Clubnamen erwägen, beachten, dass der Clubname immer vor dem Sponsorennamen aufgeführt sein muss. Der gewünschte Teamname ist der Geschäftsstelle von **SWISS**CURLING bis zu einem separat festgelegten Termin zu melden. Der Entscheid, ob der Einbezug des Sponsorennamens gestattet wird, wird von der Geschäftsstelle innert Wochenfrist gefällt.

(ii) Bei Mehrfach-Clubnamen ist der erstgenannte Club gegenüber **SWISS**CURLING Hauptclub und rechtlich verbindlicher Partner.

(iii) **SWISS**CURLING behält sich das Recht vor, für bestimmte Publikationen (wie z.B. Scoreboards, Resultatprogramm, Spielpläne, etc.) den Namen auf 19 Zeichen zu kürzen. Mindestens ein Clubname muss bestehen bleiben. Das Team meldet **SWISS**CURLING bei Anmeldung zur Meisterschaft den von ihnen bevorzugten Kurznamen. **SWISS**CURLING bestätigt diesen innert Wochenfrist.

(iv) Spielernamen sind im Teamnamen nicht erlaubt (Ausnahme: eingetragene Firmen).

(v) **SWISS**CURLING behält sich das Recht vor, Team- oder Kurznamen abzulehnen.

2.5 Verbot

(i) Die Werbung darf nur Firmen und Warengattungen umfassen sowie aus Texten bestehen, die nicht anstössig sind; sie darf nicht politischer, konfessioneller, ideologischer, sexistischer oder diskriminierender Art sein. Verboten ist Werbung für Tabakwaren und Alkohol.

3 Sportbekleidung und Beschriftung – Internationale Veranstaltungen

3.1 Spielbekleidung

(i) An internationalen Meisterschaften (Europa-, Weltmeisterschaften und Olympischen Spielen) gelten zwingend die Normen und Reglemente der Internationalen Verbände.

3.2 Werbung auf der Sportbekleidung

(i) Teams, welche die vorgesehene Werbefläche für den Badge des Teamsponsors verwenden möchten, informieren die Geschäftsstelle von **SWISS**CURLING innerhalb einer festgelegten Frist nach bekannt werden der Teilnahme am internationalen Anlass.

(ii) Die Geschäftsstelle von **SWISS**CURLING holt die entsprechenden Bewilligungen für das Verwenden eines Sponsorenlogos beim Veranstalter ein.

(iii) Den Teams steht auf dem Nationaldress EM und WM eine Werbefläche auf der Hose zur Verfügung für den eigenen Teamsponsor (gemäss WCF-Reglement).

4 Kontrolle der erlaubten Werbung

4.1 Kontrolle durch **SWISS**CURLING

(i) Aufgrund von Stichproben können Vertreter von **SWISS**CURLING an den in Artikel 2.1(ii) festgelegten Meisterschaften anordnen, dass fehlerhafte Werbung von, auf und neben dem Eis getragener, Sportbekleidung umgehend entfernt wird.

5 Werbung in Curlinghallen für Curlingveranstaltungen von **SWISS**CURLING

5.1 Sofern laufende Werbeverträge dem vorliegenden Reglement widersprechen, ist die Geschäftsstelle von **SWISS**CURLING zu kontaktieren.

5.2 Werbung auf den Rinks

(i) Werbung auf den Rinks ist gestattet.

(ii) Art und Farbe der Werbung darf den Spielbetrieb und insbesondere die Abgabe und den Lauf der Steine nicht stören.

(iii) Werbung an und auf den Rinktrennbalken ist gestattet

5.3 Werbung auf den Curlingsteinen

(i) Werbung auf der Kunststoff-Handledecke ist gestattet.

5.4 Werbung auf den Scoreboards

(i) Werbung auf den Scoreboards ist gestattet.

(ii) Grösse und Ausführung je nach Art des Scoreboards.

5.5 Werbung in/an den Hallen und bei Veranstaltungen

(i) Es ist den Veranstaltern von Verbandspielen gestattet, Werbeplakate, Transparente und Ähnliches in der Halle aufzuhängen oder aufzustellen. Die Werbung muss

jedoch so angebracht sein, dass sie den Spielbetrieb nicht stört. Hallennutzungsordnungen und Vorschriften sind zu berücksichtigen.

(ii) **SWISS**CURLING kann in Absprache mit dem Veranstalter an Verbandsspielen eigene Werbe- und Verkaufsstellen betreiben.

(iii) **SWISS**CURLING kann nach vorheriger Ankündigung Werbung von Verbandssponsoren vorschreiben.

(iv) Auf Grund der Bestimmungen des Alkoholmonopols und der Empfehlung von Swiss Olympic sind zu beachten:

1) Verboten ist die Werbung für Tabak und alkoholische Getränke mit mehr als 15 Vol % Alkohol, in und an öffentlichen Zwecken dienenden Gebäuden oder an Gebäudeteilen und auf deren Areal, auf Sportplätzen (z.B.Curlinghallen, Open-Air-Rinks) sowie an Sportveranstaltungen (z.B. Turniere).

~~2) Swiss Olympic empfiehlt, Werbung aus dem Tabakbereich mit Zurückhaltung einzusetzen und vor allem an Sportveranstaltungen von aufdringlichen Promotionsmassnahmen abzusehen.~~

6 Zuständigkeit & Gültigkeit

6.1 Im Fall von Unklarheiten oder Unstimmigkeiten im Athletenbereich, entscheidet die Sportkommission unter Miteinbezug der Geschäftsstelle für die Spielerbekleidung an internationalen Wettkämpfen.

6.2 Im Fall von Unklarheiten oder Unstimmigkeiten im Bereich der Curlinghallen und Curlingveranstaltungen, entscheidet die Geschäftsstelle von **SWISS**CURLING.

6.3 Gemäss den Regelungen im Rechtspflegereglement von **SWISS**CURLING kann gegen diese Entscheide Rekurs eingelegt werden.

Inkraftsetzung

Die Reglementskommission hat das vorliegende Reglement genehmigt. Es tritt sofort in Kraft und ersetzt allfällige frühere Reglemente.

~~**SWISS**CURLING Association~~

~~**Präsident SWISS**CURLING:~~
~~**Marco Faoro**~~

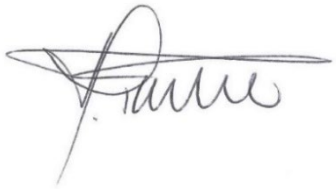

~~**Vorsitzender Reglementskommission:**~~
~~**Freddy Meister**~~

SWISSCURLING Association

Ittigen, 21. Oktober 2026

Präsidentin
Lenka Kölliker

Für die Reglementskommission
Imogen Oona Lehmann